Vereinssatzung

des Fußballsportverein Weiler zum Stein e.V.

(in der Fassung von Beschlüssen vom 16.09.1969, bzw. Änderungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 23.10.1969, 13.06.1980, 06.03.1998, den außerordentlichen Hauptversammlungen vom 19.07.1985 und 12.11.2010, dem Änderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 29.03.2019 und 25.03.2022)

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Fußballsportverein Weiler zum Stein e. V.“ abgekürzt FSV Weiler zum Stein e.V.
Der Verein wurde am 29. August 1969 gegründet und hat seinen Sitz in 71397 Leutenbach-Weiler zum Stein. Er ist im Vereinsregister (VR 260483) beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht; insbesondere bei der Jugend.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können weder bei Ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen.
Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmung und Ordnungen (Rechtsordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

:

§5 Mitglieder, Erwerb und Ende

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Angehörige des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alte Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und denjenigen Verbänden, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Ausschluss aus dem Verein

§6 Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes, oder direkt an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen. Die Erklärung ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
Das Mitglied bleibt bis zum Schluss des Kalenderjahres verpflichtet den Vereinsbeitrag zu zahlen.
Das im Besitz des austretenden Mitglieds befindliche Vereinseigentum ist abzugeben. Der Vereinsausschuss kann Abweichungen hiervon zulassen.

§7 Ausschluss, Verweis

Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Vereinsausschuss ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

a) grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen Beschlüsse des Vereinsausschusses bzw. des Vorstandes.
b) schwere Schädigung des Ansehens und Belange des Vereins.

Verstöße von Mitgliedern gegen Interessen des Vereins können, wenn ein Ausschlusstatbestand nicht gegeben ist, vom Vorstand mit einem Verweis belegt werden. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein oder über die Erteilung eines Verweises ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
Vor einem Ausschluss aufgrund des Absatzes 1a und 1b, bzw. vor Erteilung eines Verweises ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Eine Anrufung der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

§8 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen Mitglieder, Jugendliche und Kinder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres im Abbuchungsverfahren, bzw. durch Einzahlung auf das Vereinskonto zu entrichten.
Über Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder, Jugendbetreuer und Wehrdienstleistende sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung,
b) der Vereinsausschuss
c) der Vorstand

§10 Hauptversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach, sowie der örtlichen Tageszeitung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung muss enthalten:

a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die Vorstände
b) Bericht der Kassenprüfer,
c) Bericht der Abteilungsleiter,
d) Entlastung des Vereinsausschusses, des Vorstandes und der Kassenprüfer,
e) Anträge,
f) Neuwahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstandssprecher, alternativ bei der Geschäftsstelle, eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

Der Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung einer der anderen Vorstände, leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind dann wörtlich aufzuführen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstände, zu unterzeichnen. Satzungsänderungen und Veränderungen der Vorstände müssen dem Vereinsregister in beglaubigter Form (Ur- und Abschriftsniederschrift) vorgelegt werden.
Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§11 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
b) wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel sämtlicher ordentlicher Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für Ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

§12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

a) dem Vorstand Verwaltung und Liegenschaften,
b) dem Vorstand Sport,
c) dem Vorstand Veranstaltungen,
d) dem Vorstand Finanzen,
e) dem Schriftführer,
f) dem Jugendleiter,
g) den Abteilungsleitern,
h) den beiden Mitgliedern im Wirtschaftsteam,
i) dem Technischen Berater,
j) dem Pressewart,
k) dem Ehrenamtsbeauftragten.

Der Vereinsausschuss wird mit Ausnahme des Jugendleiters und den Abteilungsleitern Aktive, Damen und Senioren von der Hauptversammlung gewählt. Sie müssen von der Hauptversammlung bestätigt werden.
Die Hauptversammlung wählt folgende Mitglieder des Vereinsausschusses auf die Dauer von zwei Jahren. In einem Jahr den Vorstand Verwaltung und Liegenschaften, den Vorstand Veranstaltungen, den Vorstand Finanzen, den Ersten im Wirtschaftsteam und den technischen Berater; im darauffolgenden Geschäftsjahr den Vorstand Sport, den Schriftführer und den Zweiten im Wirtschaftsteam.
Der Vereinsausschuss hat die satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen und wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen. Ihm obliegt besonders auch die Förderung des gesamten Sportbetriebs und der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Abteilungen. Er kann Mitglieder des Vorstands ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung des Vereinsausschusses zu treffen.

Der Vereinsausschuss muss mindestens einmal vierteljährlich vom Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstände einberufen werden.
Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers. Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorstandssprecher zu unterzeichnen ist.
Der Vereinsausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§13 Vorstand

Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:

a) dem Vorstand Verwaltung und Liegenschaften,
b) dem Vorstand Sport,
c) dem Vorstand Veranstaltungen,
d) dem Vorstand Finanzen,
e) dem Schriftführer.

Aus diesen Vorständen wird der Vorstandssprecher der Hauptversammlung vorgeschlagen und gewählt. Der Vorstandssprecher vertritt den Verein nach innen und außen. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er soll mindestens einmal vierteljährlich vom Vorstandssprecher und bei dessen Verhinderung von einem der anderen Vorstände einberufen werden.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Vorstände. Sie vertreten den Verein - ausgenommen in den Fällen des 4. Absatzes - jeweils allein. Im Innenverhältnis übt einer der beiden Vorstände nur bei Verhinderung des Vorstandssprechers seine Vertretungsbefugnis aus.
In Grundstücksangelegenheiten und bei Darlehensaufnahmen ist der Vorstand nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird er durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorstandssprechers ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstandssprecher zu wählen hat.
Zur Geschäftsfähigkeit des Vorstandes reicht es aus, wenn bei der Hauptversammlung mindestes drei der zu wählenden Vorstände gewählt werden können. Der gewählte Vorstand ist ermächtigt, durch Zuwahl weitere Vorstandsmitglieder kommissarisch einzusetzen. Diese müssen bei der nächsten Hauptversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.
Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§14 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§15 Sportbetrieb

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der jeweiligen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungen haben sich den Beschlüssen des Vereinsausschusses zu fügen. Veranstaltungen der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

§16 Kassenprüfer

In der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer abwechslungsweise auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Buß- und Verweisbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Bußgelder gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, dem Ansehen, der Ehre oder dem Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen derartigen Beschluss des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden.

§19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen ordentlichen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung von Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Württembergischen Landessportbund oder auf die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu betragen.
Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

: